

Anlage 1: Allgemein bildende Schulen (ABS)

1. Allgemein bildende Schulen (ABS)

a. Schuleingangsphase

Verkürzung bzw. Verlängerung

Die Klassenkonferenz entscheidet nach dem Entwicklungsstand der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers bis zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres über eine Verkürzung und bis zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über eine Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase. Die Eltern sind vor der Entscheidung anzuhören und zu beraten. Das Zusammenwirken mit den Eltern ist in diesem Schuljahr, nach den geänderten Bedingungen unter denen die Schüler längere Zeit zu Hause gelernt haben, von besonderer Bedeutung. Die Klassenkonferenz muss die Entscheidung auf der Grundlage einer Prognose treffen, die auch umschließt, dass im kommenden Schuljahr die derzeitigen besonderen Lernbedingungen Berücksichtigung finden. Dies ist den Eltern zuzusichern und zu gewährleisten sowie in die Anhörung und die Beratung einzubeziehen.

Leistungseinschätzung

Im Präsenzunterricht erfolgt die Erfassung der aktuellen individuellen Lernstände. Durch die Schule wird festgelegt, welche Lernkompetenzen, unter besonderer Beachtung der Kulturtechniken in Deutsch und Mathematik, wichtig sind und in welcher Form die Lernstände pädagogisch sinnvoll erhoben werden sollen.

Zeugnisse

Die im Laufe des gesamten Schuljahres erbrachten mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie erfolgten Beobachtungen und Feststellungen zur Kompetenzentwicklung sind Grundlage für die Einschätzung der Lernentwicklung und der Lernstände der Schülerinnen und Schüler.

Auf den Zeugnissen erfolgt ein Wortgutachten in verbaler Form unter besonderer Beachtung der durch die Schule festgelegten wichtigen Lernkompetenzen. Alle Fächer der Stundentafel sind in angemessener Form zu berücksichtigen.

Lernende in der Schuleingangsphase waren in der längeren Phase des häuslichen Lernens entwicklungspsychologisch begründet in besonderer Weise auf persönliche Kontakte und unterstützende Beziehungen durch Schule und Eltern angewiesen. Das zu beeinflussen, liegt nicht in dem vom Lernenden selbst zu verantworteten Bereich. Deshalb ist ggf. der erreichte Lernstand zu konstatieren, aber nicht mit einer negativen Entwicklungsbeschreibung zu konnotieren.

b. Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Freiwilliger Rücktritt in den Klassenstufen 9 und 10 (gymnasialer Bildungsgang)

Der gymnasiale Bildungsgang zielt auf den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Die Klassenstufen 9 und 10 bilden in diesem Sinne keine Abschlussklassen. Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen können nach § 15 Abs. 2 ThürAbmildSchulVO freiwillig zurücktreten, wenn:

- a) sie in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wurden und bis spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schuljahr einen Antrag auf freiwilligen Rücktritt stellen oder
- b) der freiwillige Rücktritt spätestens einen Schultag vor der geplanten Versetzungsentscheidung der Klassenkonferenz beantragt wurde. In diesem Falle wird der Schülerin/dem Schüler das Zeugnis ohne Versetzungsentscheidung ausgehändigt. Im Zeugnis ist folgende Bemerkung einzufügen: Dieses Zeugnis ergeht ohne Versetzungsentscheidung, da ein freiwilliger Rücktritt gemäß § 15 Abs. 2 ThürAbmildSchulVO erfolgt.

Bei drohender Nichtversetzung ist mit den Eltern vor der Klassenkonferenz zur Versetzungsentscheidung ein Beratungsgespräch zur weiteren Schullaufbahn zu führen. Dies ist zu dokumentieren.

Ein freiwilliger Rücktritt ist nicht möglich, wenn die Schülerin/der Schüler auf Beschluss der Klassenkonferenz nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird. In diesem Fall muss die Klassenstufe wiederholt werden. Grundsätzlich wird nur eine freiwillige Wiederholung nicht auf die maximale Wiederholungshäufigkeit angerechnet.

Für den in a) dargestellten Fall können die im freiwillig wiederholte Schuljahr erzielten Leistungen nicht für eine erneute Versetzungsentscheidung herangezogen werden.

Auf § 6 Abs. 8 ThürSchulG, § 47a Abs. 5 sowie § 122 und 123 ThürSchulO wird für die Fälle des Wechsels in den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses verwiesen.

Bilinguale Module

Die Ausweisung der Bilingualen Module erfolgt in den Bemerkungen auf dem Zeugnis der Klassenstufe 9 oder 10 nur, wenn diese auch unterrichtet wurden:

Name des Schülers/der Schülerin besuchte bilinguale Module (im Umfang von x Stunden). Unterrichtssprache (im Fach/in den Fächern) war (Sprache).

Über die Ausweisung des Stundenumfangs entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Kurshalbjahr 11/II (im 12-jährigen Bildungsgang) bzw. 12/II (im 13-jährigen Bildungsgang)

a) Leistungsnachweise

Die Absicherung eines möglichst hohen Anteils am Präsenzunterricht hat oberste Priorität, um den Erwerb der in den Lehrplänen verankerten Kompetenzen weitestgehend sicherstellen zu können. Zum anderen ist eine nachvollziehbare, transparente Entscheidung über die Zeugnisnoten des Kurshalbjahres 11/II bzw. 12/II zu treffen, da für die Qualifikation im Bereich der Halbjahresqualifikation eine Bewertung der Halbjahresergebnisse in allen von der Schülerin/vom Schüler gewählten Fächern zwingend notwendig ist. Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen (§ 58 Abs. 1 ThürSchulO). Umfang, Dauer und Wertigkeit von Kursarbeiten und anderen Leistungsnachweisen sollen die momentanen Umstände angemessen berücksichtigen. In den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau soll auf Kursarbeiten verzichtet werden. Das Kurshalbjahr 11/II bzw. 12/II endet am 17. Juli 2020.

b) Empfehlungen zur Organisation und Bewertung der Seminarfachleistung

Die Seminarfachaarbeit ist zu einem von der Schule bestimmten Termin im Kurshalbjahr 12/I bzw. 13/I vorzulegen. Der Termin zur Prozessdokumentation wird ebenfalls von der Schule bestimmt, soll aber spätestens zum Tag des Kolloquiums erfolgen. Passen Sie die Terminleiste in Absprache mit der Fachkonferenz Seminarfach bitte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an. Der von den Schülerinnen und Schülern zu erbringende Eigenanteil ist ein wertvoller Bestandteil der Seminarfachleistung. Ggf. konnten bzw. können die von den Schülerinnen und Schülern ursprünglich geplanten Eigenanteile aufgrund der Infektionsmaßnahmen nicht realisiert werden (z. B. szenische Darstellungen, Durchführung von Unterrichtsstunden, Projektbegleitungen in Kindertageseinrichtungen, Umfragen). Dieser Umstand ist bei der Bewertung der Seminarfachleistung angemessen zu berücksichtigen.

c) Bewertung im Fach Sport

Für die Notengebung in der gymnasialen Oberstufe ist zu beachten, dass in dem von den Schülerinnen und Schülern in diesem Kurshalbjahr gewählten Sportkurs zwingend eine Benotung erfolgen muss, welche ggf. von den Schülerinnen und Schülern in das Abitur eingebracht werden kann. Jene Leistungserhebung sollte mindestens aus 3 Teilleistungen (z. B. Theorie, sportartspezifische, konditionell/koordinative und technisch/taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten) bestehen. Hierbei gilt es, die oben genannten Bedingungen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie den unter Umständen schlechteren Trainingszustand der Schülerinnen und Schüler aufgrund eingeschränkter Übungs- und Trainingsmöglichkeiten der letzten Wochen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist bei der Umsetzung der Leistungserfassung in den Individualsportarten gut umsetzbar. Durch die Spezifika der Mannschaftssportarten ergeben sich hierbei aber zwangsläufig Probleme. Aus diesem Grund sollte von einer Bewertung/Beurteilung der Spielfähigkeit abgesehen werden. Eine Überprüfung von Grundtechniken und sportartspezifischen Komplexübungen ist aber möglich. Alle Leistungserhebungen müssen für die Schülerinnen und Schüler transparent und pädagogisch nachvollziehbar sein.

Abiturjahrgang 2020

Der in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2019/2020 (VVOrg1920) verankerte Termin der Zeugnisausgabe kann auf den 10. Juli 2020 verschoben werden. Sollte in Einzelfällen das Verfahren der Abiturprüfung bis zum 10. Juli 2020 nicht abgeschlossen sein, wird als Zeugnisdatum der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung festgelegt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

2. zusätzliche Themen:

a. Zertifikat zum Kurs Medienkunde

Der Kurs Medienkunde ist in jedem Schuljahr in die Unterrichtsfächer zu integrieren. Insofern ist davon auszugehen, dass diese Integration nicht auf die Zeit der Corona-Pandemie beschränkt war/ist. Weiterhin wird das Zertifikat nicht mehr in jeder Klassenstufe nach Durchlaufen des Kurses Medienkunde, sondern mit Bezug auf den vorherigen Unterricht in den vorangegangenen Klassenstufen für die Primarstufe/ jeweilige Doppelklassenstufe/ BBS ausgegeben. Das Zertifikat zum Kurs Medienkunde ist ein eigenständiges Dokument und insoweit nicht an das Zeugnis gekoppelt. Die Neuerstellung des Zertifikates erfolgte auf Wunsch der Schulen verwaltungsvereinfachend und muss mittlerweile „nur noch“ mit den Schülerdaten ohne weitere Individualisierung ausgedruckt werden.

Die Zertifikate zum Kurs Medienkunde für die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe 1 finden Sie hier:

- <https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/zeugnisse/>

b. Zeugnisnotenerstellung in Fächern ohne Leistungsnachweise

Die bestehenden Regelungen gehen davon aus, dass in diesen Fällen wie folgt verfahren wird. Beispiel für das Fach Geografie:

Geografie nicht erteilt

Bemerkungen:

„Der Unterricht im Fach Geografie konnte nicht erteilt werden.“

c. verbale Einschätzungen

Schulen, die in bestimmten Klassenstufen eine zusätzliche verbale Einschätzung vornehmen oder die Benotung durch eine verbale Einschätzung ersetzen, wird empfohlen, die Lernstände und Entwicklungsfortschritte bezogen auf das gesamte Schuljahr festzuhalten und nächste Entwicklungsschritte aufzuzeigen.